Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz (VV AVG)

Nachtrag vom 29. Oktober 2026

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 843.11 (Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz [VV AVG] vom 29. November 1991) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

[1] Das Amt für Arbeit vollzieht die Vorschriften über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

[1] Die nach bundesrechtlichen Vorschriften zu leistende Kaution für Personalverleiher ist beim Amt für Arbeit zu hinterlegen.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), *Abs. 2* (aufgehoben), *Abs. 3* (geändert)

[1] Das Amt für Arbeit vollzieht die Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung, soweit durch diese Vollziehungsverordnung keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist.

[2] *Aufgehoben*

[3] Das Amt für Arbeit sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den für die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Berufsberatung zuständigen Stellen.

Art. 4

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

[1] Der Arbeitgeber ist meldepflichtig, wenn Entlassungen oder Betriebsschliessungen mindestens zehn Arbeitskräfte betreffen.[1)]

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

[1] Gegen Verfügungen des Amts für Arbeit kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bund, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 29. Oktober 2026

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Daniel Blättler
Der Ratssekretär: Beat Hug

[1)] Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 19. Dezember 1991 genehmigt